



(Foto: Romolo Tavani - stock.adobe.com)

Informationen zum Coronavirus für Unternehmen

Auf dieser fortlaufend aktualisierten Seite finden Sie Informationen für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

IHK-Corona-Hotlines

Sie erreichen unsere Fachkollegen bei Fragen rund um das Coronavirus unter folgenden Nummern:

Bei Fragen zu **Finanzhilfen und Fördermöglichkeiten**

☞ (06 51) 97 77-5 20 (Raimund Fisch)

☞ (06 51) 97 77-5 30 (Kevin Gläser)

Bei **Rechtsfragen**

☞ (06 51) 97 77-4 10 (Fernando Koch)

Bei Fragen zum **Umgang mit 3G in Unternehmen**

☞ (05 51) 97 77-9 10 (Luisa Marx)

☞ (06 51) 97 77-6 04 (Martina Zink)

Bei Fragen zu **Prüfungen in der Ausbildung**

☞ (06 51) 97 77-3 51 (Beate Schranz)

⊗ (06 51) 97 77-3 50 (Christian Reuter)

⊗ (06 51) 97 77-3 54 (Eda Cenikli)

Bei sonstigen Fragen zur **Ausbildung**

⊗ (06 51) 97 77-3 40 (Thomas Mersch)

⊗ (06 51) 97 77-3 20 (Petra Scholz)

⊗ (06 51) 97 77-3 30 (Jürgen Thomas)

Bei Fragen zum **Tourismus und Gastgewerbe**

⊗ (06 51) 97 77-2 40 (Anne Kathrin Morbach)

Bei Fragen von **Handelsunternehmen**

⊗ (06 51) 97 77-9 30 (Stefan Rommelfanger)

Bei Fragen zur **Außenwirtschaft**

⊗ (06 51) 97 77-2 30 (Jan Heidemanns)

Finanzen und Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zu Unterstützungsprogrammen für Unternehmen. ([Link: /p/corona_finanzen_-5-20909.html](#))

In Anbetracht der Corona-Entwicklung sollen die Überbrückungshilfen laut Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums nochmal verlängert werden. So soll neben dem Förderzeitraum analog auch die Antragsfrist bis Ende März 2022 ausgedehnt werden. Schlussabrechnungen sollen bis 31. Dezember 2022 möglich sein.

Zudem hat das Bundeskabinett weitere Einzelheiten ([Link: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/11/20211124-altmaier-zur-verlangerung-corona-hilfen.html](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/11/20211124-altmaier-zur-verlangerung-corona-hilfen.html)) auf den Weg gebracht:

- ⊗ Für Unternehmen wird das Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt.
- ⊗ Ebenso wird die Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Soloselbständige können hier weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.
- ⊗ Im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV wird der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss für Aussteller auf Weihnachtsmärkten erleichtert - künftig müssen sie nur für einen Monat einen relevanten Umsatzrückgang nachweisen (statt wie bislang mindestens 3 Monate). Zudem sollen Vorbereitungskosten bei der Überbrückungshilfe berücksichtigt werden können.
- ⊗ Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in

der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % bis zu 90 % der Fixkosten erstattet (bisher 100 %). In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen.

- ⊙ Die Höchstgrenzen der Förderung werden analog zum neuen Befristeten EU-Beihilferahmen um 2,5 Mio. Euro angehoben – im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 um 2 Mio. auf 12 Mio. Euro, im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 um 0,5 Mio. auf 2,3 Mio. Euro.
- ⊙ Verlängert bis Ende März 2022 werden auch die Härtefallhilfen.

Auch die KfW-Programme zu Corona sollen bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de (Link: <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Aktuelle Corona-Regelungen

Hier finden Sie die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung (Link: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) des Landes.

Seit Samstag, 4. Dezember 2021, gilt die neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Für die Wirtschaft sind besonders diese Regelungen relevant:

Die 2G-plus-Regel wird ausgeweitet und gilt dann in Innenbereichen überall dort, wo nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann. Dort müssen auch geimpfte und genesene Personen einen gültigen negativen Test vorlegen. Möglich sind neben Schnelltest und PCR-Test auch Selbsttests, die an Ort und Stelle vor Betreten der Einrichtung unter Aufsicht durchgeführt werden (Selbsttest gelten nur für die jeweilige Einrichtung). Zusätzlich zu den Test-/Impf- und Genesenennachweisen muss ein Lichtbildausweis von allen Personen ab 16 Jahren vorgelegt werden.

Betroffen davon sind unter anderem die Gastronomie, Hotels, der Sport im Innenbereich, aber auch körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik. In Bereichen, in denen die Maske getragen werden kann (Friseur oder Fußpflege), gilt weiterhin die 2G-Regel. Diese wird fortan auch für Veranstaltungen im Außenbereich gelten.

Von der Testpflicht ausgenommen sind alle Menschen mit Auffrischungsimpfungen. Dieser Status gilt ab dem ersten Tag nach der Impfung.

Kinder im Alter bis 12 Jahre und 3 Monate gelten Geimpften/Genesenen gleichgestellt.

Wenn in geschlossenen Räumen das 2G-plus-Modell gilt, dann dürfen zusätzlich maximal 25 nicht-immunisierte Minderjährige teilnehmen. Für sie gilt die Testpflicht.

Gastronomie

In der Gastronomie gilt die 2G-plus-Regel wie oben erläutert. Außerdem dürfen zusätzlich maximal 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Für sie gilt dann die Testpflicht. Darüber hinaus gilt:

- die Vorlage eines Hygienekonzepts
- die Maskenpflicht für Personal und Gäste bis zum Platz
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Werden Speisen und Getränke in geschlossenen Räumen abgeholt, erhalten Geimpfte, Genesene sowie nicht-immunisierte Minderjährige mit Vorlage eines Tests Zutritt. Für alle gilt die Maskenpflicht.

Im Außenbereich bedient werden dürfen Geimpfte, Genesene und nicht-immunisierte Minderjährige. Für Letztere gilt dann die Testpflicht. Außerdem gilt die Maskenpflicht für das Personal und die Gäste bis zum Platz sowie die Pflicht zur Kontakterfassung.

Ausnahme: In Kantinen und Mensen gilt weiterhin 3G, d.h. Zutritt haben der Einrichtung zugehörige Personen, die geimpft oder genesenen sind oder über einen Testnachweis verfügen.

Beherbergung

Für Gäste von Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Jugendherbergen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen gilt die 2G-plus-Regel wie oben erläutert. Die Nachweise müssen bei Anreise sowie bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, neu vorgelegt werden.

Ferienwohnungen und Camping sind weiterhin von diesen Regelungen ausgenommen.

Für gastronomische Einrichtungen, Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung von Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die Regeln wie jeweils für den Bereich bestimmt. Die Testpflicht gilt allerdings weiter wie für den Bereich der Beherbergung.

Darüber hinaus gilt (auch für Fewos/Ferienhäuser und Camping):

- die Pflicht der Kontakterfassung
- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen
- Abstandsgebot in allen öffentlich zugänglichen Räumen
- die Vorlage eines Hygienekonzepts.

Handel

Der Zutritt zu gewerblichen Einrichtungen (Einzelhandel) ist nur noch geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleichgestellten Personen möglich (2G). Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis verfügen. Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.

Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten zudem weiterhin das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. In

geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 m² Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten.

Die 2G-Regel gilt nicht für Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Betriebe und Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
- Apotheken, Sanitätshäuser,
- Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
- Optiker, Hörakustiker,
- Tankstellen,
- Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
- Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
- Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
- der Großhandel.

Nutzen Sie als Hinweis für Ihre Kunden gerne die 2G-Vorlage des DIHK ([Link: /p/Aushang_2G_im_Einzelhandel-7-22608.html](#)) .

Veranstaltungen

In Ländern mit einem hohen Infektionsgeschehen müssen Veranstaltungen nach Möglichkeit abgesagt und Sportveranstaltungen ohne Zuschauer durchgeführt werden.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (2G+)

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 2G-plus-Regel. Außerdem dürfen zusätzlich maximal 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Die Testpflicht für Geimpfte, Genesene und diesen gleichgestellten volljährigen Personen entfällt, wenn die Maske durchgängig getragen wird.

Außerdem gilt:

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt eine Kapazitätsbegrenzung von 30 Prozent bis zu einer maximalen Gesamtzahl von 5.000 Zuschauern.
- Die grundsätzliche Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.
- die Pflicht zur Kontakterfassung
- das Vorhalten eines Hygienekonzepts

Diese Regeln gelten auch für öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen!

Veranstaltungen im Freien mit Sitzplatz (2G)

Veranstaltungen im Freien, bei denen der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt und die Teilnehmer feste Sitzplätze einnehmen, sind ausschließlich mit Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Zusätzlich dürfen nicht-immunisierte Minderjährige mit Test teilnehmen. Es gelten außerdem:

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt eine Kapazitätsbegrenzung von 30 Prozent bis zu einer maximalen Gesamtzahl von 10.000 Zuschauern.
- die Maskenpflicht; sie entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken
- die Pflicht zur Kontakterfassung
- Vorhalten eines Hygienekonzepts

Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze (2G)

Veranstaltungen im Freien sind ausschließlich mit Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Zusätzlich dürfen nicht-immunisierte Minderjährige teilnehmen. Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze gilt die Maskenpflicht, außer während des Verzehrs von Speisen und Getränken; sowie das Vorhalten eines Hygienekonzepts. Die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte können weitere Schutzmaßnahmen anordnen!

Clubs und Diskotheken

Laut Bundesbeschluss sollen spätestens ab einer Inzidenz von 350 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in sieben Tagen Clubs und Diskotheken geschlossen werden. In Rheinland-Pfalz wird der Landtag dies noch in einer Sondersitzung beschließen.

Weitere touristische Bereiche

Reisebus- und Schiffsreisen (2G+)

Es gilt die 2G-plus-Regel. Außerdem dürfen zusätzlich maximal 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus gilt:

- die Testpflicht bei Reiseantritt sowie bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung
- die Pflicht zur Kontakterfassung
- das Vorhalten eines Hygienekonzepts.
- Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen für Gastronomie entsprechend.

Die Testpflicht gilt nicht für volljährige geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellten Personen, wenn die Maske durchgängig getragen wird.

Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen (2G+ und Minderjährige)

Es gilt die 2G-plus-Regel. Außerdem dürfen zusätzlich Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus gilt:

- eine Kapazitätsbegrenzung von 50 Prozent
- die Pflicht zur Kontakterfassung
- das Vorhalten eines Hygienekonzepts.
- Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen für Gastronomie entsprechend.

IHK-Hotline

Auch an diesem Wochenende sind unsere Fachkollegen für Sie erreichbar:
am Samstag und Sonntag, 4. und 5. Dezember, von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Für die Bereiche Handel und Dienstleitungen stehen Ihnen folgende IHK-Mitarbeiter für eine Erstauskunft bezüglich der neuen Corona-Regelungen zur Verfügung:

Stefan Rommelfanger, Tel.: (06 51) 97 77-9 30

Raimund Fisch, Tel.: (06 51) 97 77-5 20

Dr. Matthias Schmitt, Tel.: (06 51) 97 77-9 01

Für den Bereich Tourismus & Gastgewerbe:

Albrecht Ehses, Tel.: (06 51) 97 77-2 01

Anne Kathrin Morbach, Tel.: (06 51) 97 77-2 40

Hier finden Sie die komplette neue Corona-Bekämpfungsverordnung ([Link: https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/211203_29_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/211203_29_CoBeLVO.pdf)) .

Hier finden Sie die aktuellen Fallzahlen zum Coronavirus in Rheinland-Pfalz und die Leitindikatoren für die Warnstufen ([Link: https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/](https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/)) .

Corona-Tests in Unternehmen

Alle wichtigen Informationen zu Corona-Tests in Unternehmen ([Link: https://www.ihk-rlp.de/servicemarken/corona/faq-tests-5068250](https://www.ihk-rlp.de/servicemarken/corona/faq-tests-5068250)) stellen wir Ihnen hier bereit.

Zudem bieten wir Ihnen Webinare ([Link: https://weiterbildung.ihk-trier.de/news/kostenfreie-webinare-zu-corona-tests-und-rechtlichen-fragen/](https://weiterbildung.ihk-trier.de/news/kostenfreie-webinare-zu-corona-tests-und-rechtlichen-fragen/)) dazu an, wie Unternehmen Corona-Tests organisieren und umsetzen können.

Wo Sie Corona-Tests erwerben können, haben wir auf einer Sonderseite ([Link: /p/coronatest-5-21683.html](/p/coronatest-5-21683.html)) für Sie bereitgestellt.

Handel

Der Zutritt zu gewerblichen Einrichtungen (Einzelhandel) ist nur noch geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleichgestellten Personen möglich (2G). Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis verfügen. Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.

Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten zudem weiterhin das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 m² Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten.

Die 2G-Regel gilt nicht für Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Betriebe und Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind:

- ⊗ Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
- ⊗ Apotheken, Sanitätshäuser,
- ⊗ Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
- ⊗ Optiker, Hörakustiker,
- ⊗ Tankstellen,
- ⊗ Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
- ⊗ Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
- ⊗ Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
- ⊗ der Großhandel.

Hier erhalten Sie einen 2G-Hinweis als Aushang für ihre Kunden ([Link: /p/Aushang_2G_im_Einzelhandel-7-22608.html](/p/Aushang_2G_im_Einzelhandel-7-22608.html)) .

Ausbildung

Alle Fragen rund um die Ausbildungsprüfungen ([Link: /p/Coronavirus_Pruefungen_und_Ausbildung-5-20213.html](/p/Coronavirus_Pruefungen_und_Ausbildung-5-20213.html)) sowie allgemein rund um Ausbildung in Corona-Zeiten haben wir auf dieser Seite für Sie beantwortet.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsniveau trotz Corona-Krise im Vergleich zu den drei Vorjahren beibehalten oder erhöhen, sieht die Bundesregierung Ausbildungsprämien ([Link: /p/Ausbildungspraemie-5-20596.html](/p/Ausbildungspraemie-5-20596.html)) vor. Alle Infos rund um diese Prämien haben wir für Sie zusammengestellt.

Tourismuswirtschaft

Alle relevanten Informationen und Links für Unternehmen der Tourismuswirtschaft haben wir auf dieser Seite für Sie zusammengestellt. ([Link: http://www.ihk-trier.de/p/Corona_Tourismuswirtschaft-5-21958.html](http://www.ihk-trier.de/p/Corona_Tourismuswirtschaft-5-21958.html))

Rechtliche Fragen

Antworten auf rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie finden Sie hier. ([Link: /p/corona_rechtsfragen-2683.html](/p/corona_rechtsfragen-2683.html))

Auslandsgeschäft

Alle aktuellen Informationen und relevanten Links für international tätige Unternehmen haben wir auf dieser Seite zusammengefasst. ([Link: /p/Auslandsgeschaeft_in_Zeiten_der_Coronakrise-5-20291.html](/p/Auslandsgeschaeft_in_Zeiten_der_Coronakrise-5-20291.html))

Allgemeine Hinweise

Wie kann ich in meinem Betrieb Vorsorge treffen?

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln ([Link: https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp)), die auch für den Schutz vor der Grippe gelten:

- ⊗ Händeschütteln vermeiden
- ⊗ Regelmäßiges und gründliches Hände waschen
- ⊗ Hände aus dem Gesicht fernhalten
- ⊗ Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- ⊗ Im Krankheitsfall Abstand halten
- ⊗ Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Die jeweils für Ihren Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft bietet Aushänge für Hygieneinfos an. Eine Liste von Berufsgenossenschaften finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ([Link: https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp](https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp)). Für die Allgemeinheit bietet zudem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Infografiken zum Download ([Link: https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html](https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)) an.

Eine weitere Möglichkeit ist, je nach den betrieblichen Möglichkeiten das Arbeiten im Home Office zu ermöglichen. Anstelle von Dienstreisen können womöglich auch Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat die DGUV 10 Tipps für eine Betriebliche Pandemieplanung ([Link: https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf)) veröffentlicht. Diese beziehen sich allerdings nicht speziell auf das Corona-Virus.

Was kann ich tun, wenn ich glaube, dass Mitarbeiter meines Unternehmens am Corona-Virus erkrankt sein können?

Als Verdachtsfälle gelten derzeit Patienten, die Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen und sich bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt mit einem Erkrankten hatten. Besteht ein Verdacht, sollte zunächst der arbeitsmedizinische Dienst oder der jeweilige Hausarzt informiert werden. Verdachtsfälle werden dann von dem jeweiligen Arzt dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt kümmert sich dann um einen Test auf das Coronavirus. Personen, die keine typischen Krankheitsanzeichen haben, aber trotzdem besorgt sind, weil sie sich

eventuell angesteckt haben könnten, können sich über das Robert-Koch-Institut ([Link: https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)) oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([Link: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/](https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/)) informieren.

Informationen zu Verbreitung, Symptomen und Präventionsmaßnahmen bezüglich des Coronavirus

Im Internet finden Sie aktuelle Informationen zu Verbreitung, Symptomen und Präventionsmaßnahmen bezüglich des Coronavirus. Zu empfehlen sind die Risikobewertungen des Auswärtigen Amtes (([Link: mailto:fisch@trier.ihk.de](mailto:fisch@trier.ihk.de)) China ([Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/chinasicherheit/200466#content_0](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/chinasicherheit/200466#content_0)) , Italien ([Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/italiensicherheit/211322](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/italiensicherheit/211322)) , letzte Aktualisierungen allgemein ([Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/letzteaktualisierungen](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/letzteaktualisierungen)) , der WHO ([Link: https://www.who.int/health-topics/coronavirus](https://www.who.int/health-topics/coronavirus)) , des European Center for Disease Prevention and Control ([Link: https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china](https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china)) und des Robert-Koch-Instituts (RKI) ([Link: https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)) . Empfehlungen zu Vorsichtsmaßnahmen enthält ein Merkblatt, das auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([Link: https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/5412e9037b39d5bae1e08252eeef5e0e/ncov-data.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/5412e9037b39d5bae1e08252eeef5e0e/ncov-data.pdf)) veröffentlicht ist. Allgemeine Informationen finden Sie ebenfalls laufend aktualisiert auf der Seite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) ([Link: https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus](https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus)) . Hier informiert die rheinland-pfälzische Landesregierung ([Link: https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/information-der-landesregierung-zum-aktuellen-stand-hinsichtlich-des-coronavirus-1/](https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/information-der-landesregierung-zum-aktuellen-stand-hinsichtlich-des-coronavirus-1/)) über die Lage.

Was kann ich sonst noch tun, um vorzusorgen?

Auch unabhängig vom Corona-Virus ist es für Unternehmen immer empfehlenswert, für den Fall einer Erkrankung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einen „Notfallkoffer“ ([Link: https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=13531&Media.Object.ObjectType=full](https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=13531&Media.Object.ObjectType=full)) zu packen, der etwa mit Vollmachten, einem Vertretungsplan, Informationen zu Kunden- und Lieferantenstrukturen und einer Dokumentenmappe mit Bankverbindungen, Passwörtern versehen ist.

Weitere Informationen dazu gibt Ihnen gerne

Raimund Fisch

Leiter Unternehmensförderung

(06 51) 97 77-5 20

fisch@trier.ihk.de ([Link: mailto:fisch@trier.ihk.de](mailto:fisch@trier.ihk.de))

IHK-Veranstaltungen

Aufgrund der Pandemie können die Veranstaltungen der IHK Trier derzeit nur eingeschränkt vor Ort stattfinden. In vielen Fällen haben wir das Angebot für Sie als Webinar aufbereitet. Bitte informieren Sie sich für Ihre jeweilige Veranstaltung in unserer Veranstaltungsübersicht ([Link: https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?](https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?))

[&ACTION=ViewPageView&MODULE=Frontend&PageView.PK=10&Filter.EvaluationMode=standard&Document.Idx.von=DAY\(\)&Filter.OrderCriteria.Idx.Termin.Beginn=asc&Filter.WindowSize=30](#)) oder direkt beim zuständigen Ansprechpartner.

Die Unterrichtungen und Prüfungen in der Sach- und Fachkunde (Gaststättenunterrichtungen ([Link: /p/Informationen_und_Tipps_fuer_den_Hotel_und_Gaststaettenbetrieb-5-18239.html](#)), Bewachungsgewerbe ([Link: /p/Bewachungsgewerbe__Unterrichtung_und_Sachkundepruefung_nach__34a_GewO-2653.html](#)), Verkehrsbereich) finden vor Ort statt. Bitte wenden Sie sich für Informationen an die jeweiligen Ansprechpartner. Die Termine der Ausbildungsprüfungen ([Link: /p/Coronavirus_Pruefungen_und_Ausbildung-5-20213.html](#)) finden Sie hier.

Die Webinare, Seminare und Lehrgänge (teilweise oder vollständig digital) des IHK-Bildungszentrums finden Sie auf weiterbildung.ihk-trier.de ([Link: https://weiterbildung.ihk-trier.de/](#)). Dort sind alle wichtigen Informationen zu Präsenz- und/oder virtuellen Angeboten aufgeführt.

Um bei Besuchen von Externen ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen wir die Besucher-Daten dokumentieren. Daher finden Sie an dieser Stelle die Informationspflichten ([Link: https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=19412&Media.Object.ObjectType=full](#)) gegenüber Besuchern von IHK-Gebäuden in Zeiten Corona gemäß Art. 13 DSGVO.

IHK-Beitrag

IHK-Mitgliedsunternehmen, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, können formlos einen Antrag auf Beitragsstundung oder Ratenzahlung stellen. Senden Sie hierfür eine E-Mail an team-beitrag@trier.ihk.de.